

## **12. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in Ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Artikel I**

Die Abfallsatzung der Universitätsstadt Gießen vom 12.11.1981, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 18.12.2014, wird wie folgt geändert:

#### **1.) § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Sperrmüll wird einmal monatlich an festgesetzten Wochentagen – wie im Abfuhrkalender veröffentlicht – abgefahren. Die Abholung erfolgt nach vorheriger Anmeldung und Bestätigung des Abholtages. Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem gewünschten Abholtermin telefonisch beim Stadtreinigungs- und Fuhramt oder online ([www.giessen.de/sperrmüllabfuhr](http://www.giessen.de/sperrmüllabfuhr)) erfolgen. Der Abholtag wird telefonisch, bei online-Anmeldung per E-Mail oder im online-System, bestätigt.“

#### **2.) Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:**

„Sofern keine Unterscheidung zwischen bereit gestelltem Sperrmüll und anderem Eigentum getroffen werden kann, sind die Anmelder verpflichtet, den entsorgenden Personen eine jederzeit verfügbare Ansprechperson auf dem Grundstück bereitzustellen, die sich selbstständig bei Ankunft des Entsorgungsfahrzeuges meldet und über Zweifelsfragen entscheidet.“

#### **3.) In § 20 Satz 1 wird die Angabe „, bei Sperrmüll nach Anzahl und Größe der sperrigen Abfälle“ gestrichen.**

#### **4.) § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„In den jährlichen Gebühren für die Leerung des Restmüllbehälters sind auch die regelmäßige Leerung der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Altpapier und kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) nach § 13 Abs. 3 sowie für Privathaushalte vier kostenlose Sperrmüllabholungen pro Jahr bis maximal vier Kubikmeter pro Abholung enthalten.“

#### **5.) § 21 Abs. 13 wird aufgehoben.**

**6.) § 22 Abs. 5 wird aufgehoben.**

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Gießen

Weigel-Greilich  
Stadträtin